



STELLUNGNAHME

betreffend Antrag 2490/A der Abgeordneten August Wöginger, Mag. Markus Koza, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) und das Bundesgesetz betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz) geändert werden.

Die im oben genannten Antrag 2490/A enthaltenen Änderungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes bewerten wir grundsätzlich als positiv, stellen allerdings weiteren Verbesserungsbedarf fest, den wir nachfolgend gerne darstellen.

In der Begründung im Antrag 2490/A wird ausgeführt, dass die Rahmenbedingungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes aufgrund der Erfahrungen seit seinem Inkrafttreten flexibler gestaltet werden sollen, um den Ländern mehr Spielräume für die Sicherstellung einer effizienten Basisversorgung zu ermöglichen. Gestaltungsspielräume hatten die Bundesländer bereits auf Grundlage des bestehenden Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes. Sie haben diese Gestaltungsspielräume unserer Einschätzung nach schon bisher unzureichend genutzt. Wir sind daher in Sorge, dass die nunmehr zusätzlich eingeräumten Spielräume auf Ebene der Landesgesetzgeber ebenfalls nur unzureichend und lückenhaft wahrgenommen werden.

Die Auswirkungen der COVID-Pandemie und die Teuerung insbesondere im Bereich der Energieversorgung und des Wohnens auf den Personenkreis der Sozialhilfebezieher*innen sind eklatant und für viele existenzbedrohend. Angesichts dieser Tatsache ist es erforderlich, **Mindeststandards für Sozialhilfeleistungen verbindlich und in ausreichender Höhe im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz festzulegen**, die krisen- und teuerungsbedingte Sonderzuwendungen aus Bundesmitteln möglichst überflüssig machen.

[1]

Gefördert von





SOZIALPLATTFORM OBERÖSTERREICH

Wir schlagen daher vor, anstelle von Spielräumen für die Länder - wo immer möglich - verbindliche Umsetzungsvorgaben zu definieren. Dies betrifft jedenfalls die Änderungen in § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 4.

Die Ausweitung der Härtefallregelung in § 6 Abs. 2 erachten wir als positiv. Wir regen aber an, dass jedenfalls im Zusammenhang mit der Krankenversicherung nicht das Privatrecht der Bundesländer Grundlage sein soll, sondern ein öffentlichrechtlicher Rechtsanspruch definiert wird.

Im Zusammenhang mit § 7 Abs. 5a regen wir an, die Gewährung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe aus Bundesmitteln generell als nicht anrechenbar zu definieren und von einer bundesgesetzlichen Bezeichnung als nicht anrechenbar im jeweiligen Einzelfall abzusehen. Dies deshalb, weil in der Vergangenheit solche Sonder- und Mehrbedarfe teilweise anrechenbar bzw. auch nicht anrechenbar waren. Wir verweisen hier auf den jüngst gewährten Teuerungsausgleich (€ 150), dessen Anrechenbarkeit für Aufstocker*innen aus ALG-bzw. NH-Bezug etc. Verwirrung und Unverständnis hervorgerufen hat. Hier einfache Lösungen zu finden im Sinne einer generellen Ausnahme von der Anrechenbarkeit auf Sozialhilfeleistungen schafft Sicherheit für die Beziehenden und die involvierten Behörden und verringert den Verwaltungsaufwand.

[2]

Gefördert von



Soziales 

 Sozialministeriumservice



SOZIALPLATTFORM OBERÖSTERREICH

Bedauerlich ist, dass die Novellierung nur sehr eingeschränkt vorgenommen wurde und wichtige Verbesserungserfordernisse nicht berücksichtigt wurden. Insbesondere folgende Punkte erachten wir als wichtig:

- eine für die Länder verbindliche Definition von Mindeststandards für die Kinderrichtsätze in der Höhe von 25 % des Richtsatzes für alleinstehende Personen für jedes Kind
- eine verbindliche Regelung, dass die Wohnbeihilfe auf die Sozialhilfe nicht anrechenbar ist bzw. ein anrechnungsfreier Anteil der Wohnbeihilfe analog zur Regelung in der bedarfsorientierten Mindestsicherung.
- Sicherstellung, dass der Zuschlag für Alleinerziehende für alle weiterhin minderjährigen Kinder bestehen bleibt, wenn ein Kind - oder auch mehrere Kinder - die Volljährigkeit erreicht hat/haben.

Ich ersuche Sie, die Anregungen der Sozialplattform Oberösterreich zu erwägen und zu berücksichtigen. Dafür bedanke ich mich bereits im Voraus und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Linz, am 11.05.2022

Mag. Josef Pürmayr

Geschäftsführer Sozialplattform Oberösterreich

[3]

Gefördert von

